

Zwischen

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Keithstraße 7, 10787 Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller ((Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini und Ralph Kink, Keithstraße 7, 10787 Berlin / Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- nachfolgend bezeichnet als GEMA -

und

AG VERLEIH – VERBAND UNABHÄNGIGER FILMVERLEIHER e.V., c/o Michael Höfner, Varziner Str. 3, 12159 Berlin, Postfach 64 01 34 / 10047 Berlin vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Björn Hoffmann,

- nachfolgend bezeichnet als AG VERLEIH -

wird betreffend die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von Filmvideo-Produkten sowie deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch folgender

Gesamtvertrag

nach § 35 VGG geschlossen.

Die Parteien vereinbaren Bedingungen für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des GEMA-Repertoires auf Filmvideo-Produkten von AG VERLEIH-Mitgliedern für zwei unterschiedliche Anwendungsfälle in zwei Anlagen zu diesem Vertrag: Anlage 1 („Lizenzschwelle hergestellte Stückzahl“) und Anlage 2 („Lizenzschwelle Lagerausgang“).

1. AG VERLEIH-Mitglieder als Lizenznehmer der GEMA

Die hier gesamtvertraglich vereinbarten Bedingungen können nur von AG VERLEIH-Mitgliedern in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Meldung an die GEMA und auch künftig die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bestehende AG VERLEIH-Mitgliedschaft
- Meldung
 - der Stückzahlen einer Herstellung zu den hierfür geltenden Bedingungen (Anlage 1 – „Lizenzschwelle hergestellte Stückzahl“)
 - bzw.
 - von Lagerausgängen zu den hierfür geltenden Bedingungen (Anlage 2 – „Lizenzschwelle Lagerausgang“), soweit von dem AG VERLEIH-Mitglied ein Mindest-GEMA-Lizenzaufkommen von EUR 5.000,00 pro Referenzjahr (01.07 – 30.06) erreicht wird. Nach einer Ersteinstufung auf Basis des Aufkommens vom 01.07.2023 – 30.06.2024 für den Vertragsbeginn am 01.01.2025 gelten als Referenzzeiträume damit künftig 01.07.2025 – 30.06.2026 für die Einstufung ab 2027, 01.07.2026 – 30.06.2027 für die Einstufung ab 2028 und entsprechendes für die Folgejahre.

Die Meldung erfolgt im GEMA-Onlineportal. Die Bedingungen (Anlagen 1 und 2) sind Teil des Gesamtvertrages und sind für oben genannte Meldungen an die GEMA durch das AG VERLEIH-Mitglied rechtsverbindlich zu bestätigen bzw. zu akzeptieren. Bedingungen, die Regelungen dieses Gesamtvertrages widersprechen oder mit diesen nicht konform sind, sind für AG VERLEIH Mitglieder unwirksam.

2. Vertragshilfe

AG VERLEIH leistet der GEMA Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Turnusmäßige Übermittlung von Adressbeständen der AG VERLEIH-Mitglieder an die GEMA
- Auskunftserteilung zum Mitgliedsstatus
- Information der GEMA bei Änderung von Adressen oder des Mitgliedsstatus bzw. Pflege, Prüfung der Mitgliederdaten in einem von der GEMA zur Verfügung gestellten Tool
- Aufklärung & Information der AG VERLEIH-Mitglieder zur Lizenzierung ihrer Produkte bei der GEMA und Meldung ihrer Produkte bei der GEMA über die von der GEMA zur Verfügung gestellten Tools
- Unterstützung der GEMA bezüglich der Bereitstellung von Presswerksmeldungen durch AG VERLEIH-Mitglieder
- Unterstützung für die Verfügbarmachung von Produktinhalten in einer gemeinsamen Datenbasis für Trägerinhalte

Technischen oder praktischen Schwierigkeiten bei der Ausführung des Vertrags wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

3. Bedingungen für AG VERLEIH-Mitglieder

Die GEMA erklärt sich im Gegenzug zu der von AG VERLEIH geleisteten Gesamtvertragshilfe bereit, den Mitgliedsunternehmen von AG VERLEIH für ihre lizenzierten Musikknutzungen – sofern die Rechte zur Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires ordnungsgemäß nach den in der Anlage dieses Gesamtvertrags geregelten Bestimmungen erworben werden – einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% auf die Vergütung des Tarifs VR-MT-H (Kategorie 2 in der Fassung vom 01.01.2025 – Anlage 3) für Filmvideos zu gewähren. Es gelten insoweit die in der Anlage 1 und 2 zum Gesamtvertrag geregelten Vergütungssätze.

Der Gesamtvertragsnachlass wird nur für die Dauer der Mitgliedschaft bei AG VERLEIH und die Laufzeit dieses Gesamtvertrages gewährt, vorbehaltlich einer Neubewertung und Neuverhandlungen der Parteien im Falle einer bestandskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über eine Neugestaltung der Gesamtvertragsnachlässe, etwa zu Gewährung und Höhe des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Unerlaubte Handlung

Ansprüche der GEMA bleiben von den Regelungen des Gesamtvertrags unberührt, soweit die Einwilligung der GEMA nicht ordnungsgemäß eingeholt wurde.

5. Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern von AG VERLEIH wird die GEMA zum Zwecke der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten AG VERLEIH benachrichtigen. AG VERLEIH nimmt dann mit seinem Mitglied Kontakt auf und wirkt auf eine Lösung zwischen Mitglied und GEMA hin. Wird

innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung keine gütliche Einigung zwischen der GEMA und dem AG VERLEIH-Mitglied erreicht, können die GEMA und das betreffende Mitglied den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

6. Vertragsdauer

Der Gesamtvertrag hat eine Laufzeit vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030.

Der Gesamtvertrag verlängert sich nach dieser Laufzeit jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die erste Kündigung kann demnach bis zum 30. Juni 2030 mit Wirkung zum 31. Dezember 2030 erfolgen.

7. Schlussbestimmungen

Bestandteile dieses Vertrages sind die Anlagen 1-4 wie folgt:

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1) | Bedingungen für die Vervielfältigung und Verbreitung des GEMA-Repertoires auf Filmvideoprodukten (Lizenzschwelle hergestellte Stückzahl) |
| Anlage 2) | Bedingungen für die Vervielfältigung und Verbreitung des GEMA-Repertoires auf Filmvideoprodukten (Lizenzschwelle Lagerausgang Stückzahl) |
| Anlage 3) | GEMA Tarif für Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf (handelsüblichen) Produkten mit Musikinhalten und weiteren Inhalten und deren Verbreitung (Kategorie 2), Stand 01.01.2025. |
| Anlage 4) | Protokollnotiz |

Die Parteien vereinbaren für Anlage 3 dieses Vertrages, dass immer die aktuell geltende Fassung des Tarifs VR-MT-H (Kategorie 2) gelten soll, die auf der Homepage der GEMA veröffentlicht ist. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses handelt es sich um die Fassung gültig ab 1.1.2025. Sollte die GEMA eine Neufassung des Tarifs veröffentlichen und diese inhaltlichen Abweichungen von der Fassung des Tarifs in Anlage 3 aufweisen, dann kommen diese Anpassungen nur dann für die Mitglieder von AG VERLEIH zur Anwendung, wenn diese von Seiten AG VERLEIH schriftlich bestätigt wurden.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam und/oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

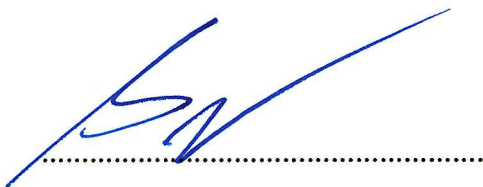
Unklare oder unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

Als Gerichtsstand wird München vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

Berlin, 02.2.2016

AG VERLEIH

VERBAND UNABHÄNGIGER
FILMVERLEIHER e.V.



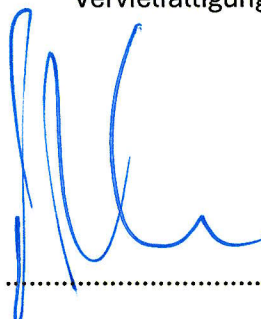
Björn Hoffmann

Vorstandsvorsitzender

Berlin, ...

GEMA

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte



Dr. Tobias Holzmüller

Vorstandsvorsitzender



Thomas Theune

Direktor Sendung / Online,
Leitung Geschäftsbereich
Vervielfältigungsrechte

Anlage

Anlage 1- Bedingungen für AG VERLEIH-Mitglieder (Lizenzschwelle „hergestellte Stückzahl“)

Anlage 2 - Bedingungen für AG VERLEIH-Mitglieder (Lizenzschwelle „Lagerausgang“)

Anlage 3 - GEMA Tarif für Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf
(handelsüblichen) Produkten mit Musikinhalten und weiteren Inhalten und deren Verbreitung
(Kategorie 2) (Stand 01.01.2025)